

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 15. September 2015

Geschäftszahl:
BMFJ-500109/0021-BMFJ - I/3/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6199/J betreffend Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld, welche die Abgeordnete Judith Schwentner, Freundinnen und Freunde an mich richteten, stelle ich als Bundesministerin für Familien und Jugend fest:

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

In den genannten Jahren bezogen folgende Personen eine Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld:

Jahr	gesamt	30+6	20+4	15+3	12+2
Dez. 2010	11.697	7.162	3.087	879	569
Dez. 2011	14.898	8.550	4.503	1.110	735
Dez. 2012	13.982	7.627	4.328	1.244	783
Dez. 2013	12.713	6.460	4.346	1.116	791
Dez. 2014	11.680	5.685	4.108	1.100	787
Jun. 2015	10.607	5.167	3.694	993	753

Antwort zu Frage 3:

Die Zahlen sind nur für folgende Personengruppen vorhanden:

Jahr	Dez. 2010	Dez. 2011	Dez. 2012	Dez. 2013	Dez. 2014	Jun. 2015
Alleinstehende	2.492	3.846	3.973	3.719	3.523	3.270
Verheiratete	7.368	8.617	7.658	6.779	6.146	5.528
Nicht Alleinstehende = Lebensgemeinschaft	1.820	2.403	2.328	2.196	1.994	1.794
Alleinstehende Adoptiv- und Pflegeeltern	8	16	12	14	7	4
Verheiratete/nicht alleinst. Adoptiv- und Pflegeeltern	9	16	11	5	10	11
Gesamt	11.697	14.898	13.982	12.713	11.680	10.607

Antwort zu den Fragen 4 und 5:

Festgehalten wird, dass die Beihilfe erst für Geburten ab 1.1.2010 eingeführt wurde.

Derzeit laufen die Überprüfungen der Zuverdienstgrenze für das Jahr 2010.

Antwort zu Frage 6:

Der Aufwand für die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld betrug wie folgt:

Jahr	In Euro
2010	8.334.669,48
2011	33.915.103,41
2012	35.681.996,06
2013	33.352.032,49
2014	32.093.386,15
01 – 07 / 2015*	16.558.638,28

*BVA 2015: 28,8 Mio. Euro

Antwort zu Frage 7:

Es handelt sich hierbei um keine Frage der Vollziehung; es darf auf die Erläuterungen zu der Regierungsvorlage 340 der Beilagen, XXIV.GP, verwiesen werden:

„Weiters sollen künftig auch nicht eheliche Lebensgemeinschaften mit einer anderen Person als dem Kindesvater oder der Kindesmutter erfasst werden und somit die Lebenspartner/innen an die Zuverdienstgrenze (Freigrenze) gebunden sein. Das entspricht der Überlegung, dass auch bei Eingehen einer (neuen) Partnerschaft die soziale Bedürftigkeit eines Paares vorliegen muss und Paare auch ohne gesetzliche Verpflichtungen von den Einkünften des Partners profitieren (vgl. mit den Regeln bei der Notstandshilfe). Unter einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft ist eine länger andauernde Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft zu verstehen.“

Antwort zu Frage 8:

Die Verhandlungen zum Kinderbetreuungsgeld - Konto sind noch nicht abgeschlossen.

Mit besten Grüßen

Dr. KARMASIN

Signaturwert	S+2ZIP3K0Fu0V69yU+UZua2CuspTtlgXy9T4sKfxnce3oVECs+knO/S4lBOOJcRqB/eTdFz0UabPz7MZUi0YBtagwhE04aESD0vcL+mpY8r719rgU8oo4zhsCG4Mf2BiLZZwZDTUkkky6XLCe36C3tAU71n9z8uthymuMh6VU/EXsfK78DHu8ZLEA+6xT0FqH2pvYAUrYwVuH6CEM1AKuXVFBCo60TORN9VKDaO7zX6PxhQMv5V1AVX/6pnzG4yFz7oy8F1u/DVFAGahf+HIQPLcrhFsr7dcBF9tGhid sETXwm8Q/CihvdAes4bZIL/8EVZTuHu3bgRURJc4Ew==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Familien und Jugend
	Datum/Zeit	2015-09-15T09:27:18+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1192254
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.	